

Das „Judenbuch III“ der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber

von *Claudia Steffes-Maus*

I. Einordnung der Quelle¹

Die Quellengrundlage des vorliegenden Aufsatzes ist das sogenannte „Judenbuch III“ der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber. Es wird im dortigen Stadtarchiv unter der Signatur A 840/III aufbewahrt. Die römische Numerierung weist darauf hin, daß es noch zwei andere, nach dem Zweiten Weltkrieg als solche benannte „Judenbücher“ aus Rothenburg gibt².

Es handelt sich bei diesen beiden Büchern um im 17. Jahrhundert durch das Archiv getätigte Sammlungen von Einzelquellen und Abschriften relevanter Urkunden aus dem Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit. Sie entstanden im Rahmen einer Neusortierung des Archivs nach dem Dreißigjährigen Krieg unter der Leitung des Archivars Johann Ludwig Vogtmann, der während seiner Tätigkeit von 1674 bis 1684 zahlreiche thematisch sortierte, meist umfangreiche Codices aus Akten und Einzelurkunden zusammenstellte³. Ihre Bestimmung war vermutlich, den in Vergessenheit geratenen Umgang der städtischen „Exekutive“ mit Juden zu dokumentieren und als Beispielsammlung für einen künftigen Geschäftsverkehr zu dienen. Die archivalische Vereinigung dieser chronologisch sortierten Einzelquellen in zwei Sammelbänden fand aber zu einer Zeit statt, als in Rothenburg selbst überhaupt keine Juden mehr lebten und zugelassen wurden.

Daher fallen diese sogenannten „Judenbücher“ nicht in den engeren Rahmen einer in den Jahren 2001/2002 am Trierer Arye Maimon-Institut für Geschichte der Juden erarbeiteten Gattungsdefinition⁴: Demnach gelten als „Judenbücher“ serielle

1 Der Aufsatz basiert auf dem Vortrag, den die Verfasserin anlässlich der internationalen Abschluss-tagung des von der Fritz Thyssen-Stiftung geförderten Projekts „*Judenbücher*“ als *Quellen zur Sozialgeschichte des Spätmittelalters im europäischen Kontext* in Trier am 23. September 2003 gehalten hat. Leiter des Projekts war Prof. Dr. Alfred Haverkamp.

2 „Judenbuch I“: Staatsarchiv Nürnberg, Reichsstadt Rothenburg, Akten 389r (Depositum in Stadtarchiv Rothenburg, A 840/I). Diese Archivalie wurde bereits im 19. Jahrhundert eingehender untersucht von Harry BRESSLAU, *Zur Geschichte der Juden in Rothenburg ob der Tauber*. In: *Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland* 3 (1889), S. 301–336; 4 (1890), S. 1–17. Dem modernen Medium Internet wurde die Quelle im Rahmen einer Projektstudie an der Universität Trier zugänglich gemacht: <http://www.uni-trier.de/uni/fb3/geschichte/haverkamp/amigj/judenbuch/roth/index.htm>. „Judenbuch II“: Stadtarchiv Rothenburg, A 840/II. Dieser Band mit frühneuzeitlichen Quellen ist in der Forschung bisher lediglich berücksichtigt worden von Martin SCHÜTZ, *Eine Reichsstadt wehrt sich. Rothenburg ob der Tauber im Kampfe gegen das Judentum*. Mit einem Schlußwort von Gauamtsleiter Fritz Fink – Nürnberg. Rothenburg o.T. 1938 (antisemitisch!).

3 Vgl. die Einleitung bei Ludwig SCHNURRER, *Die Urkunden der Reichsstadt Rothenburg 1182–1400* (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte III), 1–2. Schweinfurt 1999, hier 1, S. XXXIVf.

Aufzeichnungen und Sammlungen christlich-administrativer Provenienz, die im Heiligen Römischen Reich seit dem Spätmittelalter zumeist im städtischen Kontext entstanden sind. Sie wurden von Beginn an als eigenständige Verzeichnisse angelegt und kontinuierlich, d.h. über einen längeren Zeitraum hinweg, geführt. In ihnen wurden unterschiedliche Inhalte notiert, die das Zusammenleben von Juden und Christen betrafen⁵. Bezeichnend ist dabei der öffentliche und rechtliche, vor allem auch rechtsbegründende Charakter der Bücher. Sie unterlagen der Zuständigkeit des Rates und wurden in der Regel im Rathaus verwahrt. Folglich können „Judenbücher“ als Untergruppe zur großen Familie der „Stadtbücher“ gezählt werden⁶.

Gemäß dieser Arbeitsdefinition ist die Benennung der beiden Rothenburger Sammelbände als „Judenbücher“ unpassend, vorzuziehen ist die vor dem Zweiten Weltkrieg gängige Bezeichnung „Judenbände“⁷. Das „Judenbuch III“ hingegen ver-

-
- 4 Zum in Anm. 1 genannten Projekt und seinen Ergebnissen ist eine Homepage entstanden: <http://www.uni-trier.de/uni/fb3/geschichte/haverkamp/amigj/judenbuch/index.htm>. Es sei verwiesen auf die dort veröffentlichten einleitenden Bemerkungen von Gerd MENTGEN, Mittelalterliche Stadt- und Judenbücher als Forschungsgegenstand.
- 5 So zeichnen sechs Znamer „Judenbücher“ aus dem 15. Jahrhundert hauptsächlich Darlehensgeschäfte zwischen Juden und Christen vor dem Stadtrichter auf, enthalten daneben aber auch Angaben zu Pfändern und deren Verwertung sowie zu Grundstücksangelegenheiten; vgl. zukünftig die Dissertation von Thomas PETER, Soziale und wirtschaftliche Beziehungen zwischen der jüdischen und der christlichen Gemeinde der Stadt Znam im 15. Jahrhundert auf Grundlage der Judenbücher (Arbeitstitel). Im „Judenbuch“ von Wiener Neustadt, welches gewissermaßen ein Grundbuch ist, sind die Namen der Bewohner, die Lage des Hauses in der Stadt und die jährlich zu entrichtenden Grundabgaben enthalten, außerdem Angaben zu Verwandtschaftsverhältnissen, Topographie und Herkunftsbezeichnungen. Edition und Einleitung bei Martha KEIL, *Der Liber Judeorum von Wiener Neustadt 1453–1500*. In: *Studien zur Geschichte der Juden in Österreich*, hg. von Martha Keil und Klaus Lohrmann. Wien/Köln/Weimar 1994, S. 41–99. Als Beispiel eines ein Territorium betreffenden Buches sei genannt das durch Abschriften rekonstruierbare Bamberger „Judenbuch“, in dem gerichtliche Verhandlungen von Pfand- und Geldkrediten zwischen jüdischen Klägern und Christen notiert wurden; vgl. demnächst die Dissertation von Kathrin GELDERMANS, *Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Hochstift Bamberg im 15. Jahrhundert* (Arbeitstitel). Weitere mittelalterliche „Judenbücher“ liegen u.a. vor aus: Erfurt, siehe hierzu Arthur SÜSSMANN, *Das Erfurter Judenbuch (1357–1407)*. Leipzig 1915, und in Zukunft: Reinhold S. RUF, *Juden und Christen in Erfurt während des 14. und 15. Jahrhunderts. Unfreiheiten und Freiheiten in einer mitteleuropäischen Großstadt* (Arbeitstitel); Olmütz, vgl. Hans KUX, *Das Olmützer Judenregister vom Jahre 1413–1420*. In: *Zeitschrift des Deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens* 9 (1905), S. 385–423; Wien, vgl. Arthur GOLDMANN, *Das Judenbuch der Scheffstraße zu Wien (1389–1420)* (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich 1). Wien/Leipzig 1908; Köln, vgl. Robert HOENIGER (Hg.), *Das Judenschreibsbuch der Laurenzpfarre zu Köln*. Im Auftrage der historischen Commission für Geschichte der Juden in Deutschland unter Mitwirkung von Moritz Stern (Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland 1). Berlin 1888, ferner: Matthias SCHMANDT, *Judei, cives et incolae: Studien zur jüdischen Geschichte Kölns im Mittelalter* (Forschungen zur Geschichte der Juden A 11). Hannover 2002.
- 6 Eine umfangreiche Auflistung der verschiedensten „Stadtbücher“, ohne Berücksichtigung der „Judenbücher“, lieferte kürzlich mit Verweis auf die einschlägige Literatur Dieter GEUENICH, Was sind eigentlich „Stadtbücher“? Versuch einer Definition. In: *Stadtbücher als namentliche Quelle. Vorträge des Kolloquiums vom 18.–20. September 1998*, hg. von Friedhelm Debus (Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz. Abhandlungen der Geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse 7). Stuttgart 2000, S. 17–29, hier S. 21–25.

dient seinen Namen durchaus, auch wenn er keiner überlieferten Selbstbezeichnung entspricht. Diese Quelle wurde als eigenständige, fortlaufende Aufzeichnung konzipiert und beinhaltet eine durch den Stadtschreiber geführte⁸, bis auf drei Jahre⁹ lückenlose Bürger- und Steuerliste der in Rothenburg lebenden Juden aus den Jahren 1432 bis 1519. Sie gliedert sich in Rothenburg in eine bereits gut ausgebildete städtische Verwaltung ein.

Die Schriftlichkeit in der städtischen Verwaltung Rothenburgs war bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts weit entwickelt, was durchaus mit dem Einfluß der zahlreichen geistlichen Institutionen zusammenhängen mag¹⁰, aber auch mit der Tatsache, daß Rothenburg mehrfacher Gerichtsstand war. Ein Indiz für die ausgebaute Administration sind die in großer Bandbreite überlieferten „Stadtbücher“¹¹: Bereits 1274 beginnt die Überlieferung der Achtbücher des Landgerichts, ab 1330 wird ein eigenes Landgerichtsbuch geführt. Die Stadtgerichtsbücher setzen 1302 ein. Aus der Zeit von 1377–1454 gibt es ein städtisches Urfehdebuch. Die rechtlichen Grundlagen der Stadt Rothenburg wurden 1305–1340 im Willkürenbuch schriftlich niedergelegt und 1382 im Statutenbuch wiederholt. Schon 1362 existierte ein Privilegienbuch mit Abschriften der Reichsprivilegien für Rothenburg, in das bis 1521 Nachträge verzeichnet wurden. Weitere Kopialbücher datieren aus dem 15. und 16. Jahrhundert und überliefern Urkundentexte seit dem Jahr 1298. Verloren sind die *Libri Civitatis* des 14. Jahrhunderts, in denen, wie aus vereinzelt überlieferten Abschriften hervorgeht¹², spätestens ab 1330 für die Stadtgemeinde wichtige Verträge notiert wurden. Von 1374 bis 1408 gehen die Einträge des Bürger- und Steuerbuchs. Aus der Zeit um 1400 existiert ein Steuer- und Ausgabenbuch, in dem sich auch vereinzelt Einträge zu Juden befinden, die jenen des Judenbuchs sehr ähneln. Daß einer großen Zahl von Stadtbüchern des 14. Jahrhunderts eine geringere Anzahl von Büchern des 15. Jahrhunderts gegenübersteht, ist wohl auf den bedauernswerten Verlust von Verwaltungsschriftgut dieser Zeit durch einen Brand im Rathaus im Jahre 1501 zurückzuführen¹³.

7 Vgl. BRESSLAU, Juden in Rothenburg (wie Anm. 2), S. 301. Vgl. auch SCHÜTZ, Judentum (wie Anm. 2), S. 9 und S. 164, Anmm. 7 u. 8. Er verdeutlicht die Unterscheidung dadurch, daß er die ersten beiden Judenbücher mit „Judenband“ bezeichnet.

8 SCHÜTZ, Judentum (wie Anm. 2), S. 20, stellt die Identität der Handschriften des „Judenbuchs III“ mit denen der Stadtschreiber derselben Zeit fest.

9 Vgl. fol. 6r des Judenbuches. Komplett fehlen die Eintragungen der Jahre 1452 und 1453; zu 1451 gibt es lediglich eine Eintragung, daher muß von drei fehlenden Jahren ausgegangen werden.

10 Vgl. SCHNURRER, Urkunden 1 (wie Anm. 3), S. VI. Eine detaillierte Untersuchung der geistlichen Institutionen liefert Karl BORCHARDT, Die geistlichen Institutionen in der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber und dem zugehörigen Landgebiet von den Anfängen bis zur Reformation, 1–2. Würzburg 1988.

11 Vgl. zum folgenden Absatz SCHNURRER, Urkunden 1 (wie Anm. 3), S. XXVIII–LXVIII.

12 Vgl. SCHNURRER, Urkunden 1 (wie Anm. 3), S. LXVII.

13 Vgl. SCHNURRER, Urkunden 1 (wie Anm. 3), S. XXX.

II. Die äußere Form des Judenbuchs

Die Eintragungen des Judenbuchs befinden sich auf in mehreren Lagen angeordneten Doppelbögen aus Papier. Das Buch war ursprünglich gebunden, dies beweisen die Nahtlöcher am Rand der Seiten; sein Einband ist allerdings heute nicht mehr erhalten. Die Blätter und Lagen liegen in loser Form in einer Aktenmappe beieinander. Insgesamt enthält das Buch 96 folia, die außer der leeren letzten Seite immer beidseitig beschrieben sind; ferner liegt ein mit dem Vermerk „zu fol. 43“ markiertes, einseitig beschriebenes Blatt bei. Es gibt also 192 Seiten mit Eintragungen. Die erste Lage umfaßt die fol. 1–20, jedoch liegen diese Seiten mit Ausnahme der Bögen 2 und 3 in losen Einzelblättern vor, da die Doppelbögen, vermutlich bei der Lösung des Einbands, in der Mitte auseinandergeschnitten wurden. Sie wurden falsch zwischen die anderen Blätter einsortiert, so daß die in der Neuzeit angebrachte, fortlaufende Paginierung chronologisch ebenfalls falsch ist. Nach diesen Einzelblättern folgen fünf weitere Lagen unterschiedlichen Umfangs: von fol. 21 bis 42, von fol. 43 bis 60, von fol. 61 bis 72, von fol. 73 bis 84 und von fol. 85 bis 94. Die beiden letzten Blätter des Judenbuchs, fol. 95 und 96, liegen wiederum lose bei, gehören aber zu einer Lage, wie die Schnittstellen der Blätter zeigen.

Das Buch setzt unmittelbar ein. Es gibt keine Seite oder Eintragung, aus der ersichtlich wäre, wann mit den Aufzeichnungen begonnen worden ist. Folglich kann es sein, daß heute aufgrund von Überlieferungsverlusten nicht das komplette Buch bekannt ist. Sortiert man die jetzt vorliegenden Teile chronologisch, so beginnt das Buch mit fol. 9 und dem Jahr 1432; nach fol. 16 und den Eintragungen zum Jahr 1443 kommt fol. 5 zu den Jahren 1443–1445; es folgen die fol. 1–4 mit den Eintragungen zu den Jahren 1445–1450, dann die fol. 6–8 für die Zeit von 1451–1458. Ab fol. 17 dann stimmen zeitlicher Verlauf und Paginierung überein. Die Eintragungen enden auf fol. 96r im Jahr 1519, dem Jahr, an dessen Ende die Vertreibung der Rothenburger Juden durch den Stadtrat beschlossen wurde¹⁴.

Die chronologisch richtige Reihenfolge der Seiten wurde durch WEHRMANN bereits im Anhang I seiner Dissertation etabliert, in der er die Inhalte des Judenbuchs in tabellarischer Form aufgenommen hat¹⁵; allerdings hat er die fol. 5 bis 8 nicht berücksichtigt. Sie waren augenscheinlich in den sechziger und siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts innerhalb des Archivs verlegt¹⁶. Wehrmanns Begrün-

14 Eine Abschrift des „Beurlaubungsschreibens“ der Stadt an die Juden von 1519 November 11 ist im „Judenbuch I“ überliefert: Staatsarchiv Nürnberg, Reichsstadt Rothenburg Akten 389r (Depositum in Rothenburg StA, A 840/I), fol. 3v. Druck bei Michael H. WEHRMANN, *Die Rechtsstellung der Rothenburger Judenschaft im Mittelalter (1180–1520). Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung*. Würzburg 1977, hier S. 214f.

15 WEHRMANN, *Rechtsstellung* (wie Anm. 14), S. 220–268.

16 Auch Jürgen Uwe OHLAU, *Der Haushalt der Reichsstadt Rothenburg o.T. in seiner Abhängigkeit von Bevölkerungsstruktur, Verwaltung und Territorienbildung (1350–1450)*. Erlangen 1965, hat diese Seiten in seiner Dissertation nicht berücksichtigt.

dung, die Handwerkerunruhen des Jahres 1451 hätten zu einer Überlieferungslücke innerhalb des Judenbuchs geführt¹⁷, behält wohl aber wenigstens für die Jahre 1451–1454 ihre Gültigkeit (es ist fraglich, ob in dieser Zeit die Stelle des Stadtschreibers überhaupt besetzt worden ist). Dies ist um so eindeutiger, als die letzte Eintragung zum Jahr 1451 und die erste zum Jahr 1454 auf derselben Seite, nämlich dem fol. 6r des Judenbuchs, lückenlos aufeinanderfolgen.

III. Der innerere Aufbau des Judenbuchs

Durch das Judenbuch wurde die Praxis der individuellen jährlichen Bürgeraufnahme von Juden, wie sie seit den achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts in Rothenburg nachweisbar ist¹⁸, geändert beziehungsweise im Rahmen der im Spätmittelalter anwachsenden städtischen Administration formalisiert und vereinfacht.

Seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (also seit der Wiederansiedlung nach der Pestverfolgung) wurde ein Jude individuell mit seiner Familie stets nur auf die Dauer eines Jahres befristet als Bürger in Rothenburg angenommen, d.h. er mußte sein Bürgerrecht jährlich erneuern. Die jüdischen wie die christlichen Bürger leisteten bei der Bürgeraufnahme einen Eid. Dieser wurde vom Juden auf einer Urkunde, einem sogenannten Einbürgerungsrevers, der der Stadt ausgehändigt wurde, durch eigenhändige hebräische Unterschrift bestätigt. Der letzte überlieferte Revers dieser Art stammt aus dem Jahr 1419¹⁹, wobei natürlich davon ausgegangen werden muß, daß die Überlieferung nach dieser Zeit unvollständig ist. Der Stadtrat stellte dem Juden im Gegenzug einen Annahmerevers aus, der die städtische Schutzerklärung beinhaltet. Der jüdische Bürger zahlte, ebenfalls jährlich, eine Steuer, deren Höhe sich nach seinem individuellen Vermögen bemaß. Sie wurde jedoch nicht auf dem Einbürgerungsrevers vermerkt, sondern zunächst gemeinsam mit den Steuern der christlichen Bürger in die städtischen Steuerlisten eingetragen. Aufnahme ins Bürgerrecht und Steuerzahlung wurden also administrativ unabhängig voneinander gehandhabt.

Das Judenbuch überliefert die Bürgeraufnahmen von Juden seit dem Jahr 1432. Die Praxis der jährlichen Ausstellung von Einzelurkunden ist demnach zwischen 1419 und 1432 durch die jährliche Eintragung in ein städtisches Register ersetzt worden. Die Standardeinträge veränderten sich im Laufe der Zeit. Zunächst beinhalteten sie folgende Angaben: 1. den Namen des Juden, häufig mit Herkunftsbezeichnung, 2. die vertragliche Vereinbarung zwischen Juden und Rat über Bürgerrecht und Behausung in Rothenburg, 3. die Dauer der Vereinbarung, nämlich stets ein Jahr, 4. die individuell vereinbarte Steuersumme für den Zeitraum, 5. den

¹⁷ Vgl. WEHRMANN, Rechtsstellung (wie Anm. 14), S. 52, S. 232, Anm. 1.

¹⁸ Zur Entwicklung der Bürgeraufnahmen von Juden in Rothenburg ausführlich WEHRMANN, Rechtsstellung (wie Anm. 14), S. 35–62.

¹⁹ Vgl. BRESSLAU, Juden in Rothenburg (wie Anm. 2), S. 322.

individuell verschiedenen Beginn dieses Zeitraums und 6. die Zahlung der bei Vertragsabschluß fälligen Einschreibgebühr.

Bei Einführung eines neuen Bürgerrechts im Jahr 1478 wurde der Text standardmäßig um den Hinweis *nach Inhalt deß newen gesetz* erweitert²⁰. 1488 wurden in den Vertrag Regelungen bezüglich einer einjährigen Steuerfreiheit für frisch verheiratete Kinder jüdischer Bürger aufgenommen²¹. Nach einer weiteren Änderung im jüdischen Bürgerrecht wurde der Text der Eintragungen 1491 ein letztes Mal ergänzt um den Zusatz *vnd solle es halten nach Inhalt des newen gesetz das Jüden von newem gegeben ist freytag nach Egidii*²².

Die Funktion des Judenbuchs war also in erster Linie eine legale bzw. legitimierende: Nur wer als Bürger im Judenbuch eingetragen war, konnte sich auch auf die Schutzpflicht der Stadt berufen. Dies wird unter anderem deutlich durch die Eintragung der Vorsänger²³, die, sei es aufgrund ihres geringen Einkommens oder ihrer gemeindlichen Funktion, nicht oder nur mäßig besteuert wurden²⁴. Lediglich die Einschreibgebühr hatten sie zu zahlen. Für die in seiner Konzeption bereits verankerte legalisierende Bedeutung des Buches spricht ferner, daß darin im Jahre 1478 der bereits erwähnte neue jüdische Bürgereid notiert wurde, den die Bürger vor Eintragung in das Buch zu leisten hatten²⁵.

Auch die Eintragung von Geleiten (zumindest der Geleite, die die Dauer von zwei Wochen überschritten) unterstreicht die rechts- und schutzbegründende Be-

20 Stadtarchiv Rothenburg, A 840/III, fol. 44r [1480 Juli 8] *Sanwell Iud.*

21 Stadtarchiv Rothenburg, A 840/III, fol. 57r: [1488 Juni 2] *It(em) Lesar Jüde von(n) Swartzach ist mit Einem | Rate vmb das burg(er)recht / vnd vmb ain behausu(n)g | ob man(n) die hat vberkom(m)en / also wen er | Ein kinde außgibt / vnd hochzeit hat / so solle | er solichs vo(n) stundan den Stew(er)h(er)rn verkund(en) | vnd das kinde mag dieselb(en) solich-Er-lewt [über der Reihe] außgebene kinder [Reihe] Ein | Jare one zins bey Im halt(en) vnd wn dieselb(en) | außgeb(e)n kinde vber Jar darnach sitz(e)n so soll(e)n | sie den gantz(e)n zins wie Ein ander Jüde geb(e)n / vnd | Geit das Jare XXX flor(in) vnd IIII flor(in) | Einzwschr(eiben) Sein Jare ist angang(en) Am mantag | vor Bonifacy a(nn)o etc Im LXXXVIII It(em) IIII flor(in) d(edi)t er Einzwschr(eiben) act(um) ut s(upra). [1489 Februar 17] *It(em) der obg(enannt)e Lesar Jüde hat auff heüt dat(um) Ysack | Jüd(en) sein aid(en) vnd Ritslaw Jüdin sein tocht(er) als außgebene | kinde / den Stewrh(er)rn angesagt / wie ob(e)n stet gescheh(e)n am dinstag / nach Valentini a(nn)o etc Im | LXXXVIII. it(em) d(edi)t XXX fl sein zins v(er)fall(e) am Mantag vor Bonifacy Im LXXXVIII Jare.**

22 Stadtarchiv Rothenburg, A 840/III, fol. 70v: [1491 Juli 8] *Lesar(r) Jüde [...] solle es halt(en) nach Inhalt des new(e)n gesetz das | Jüd(en) von newem gegeb(e)n ist freytag nach Egidii a(nn)o ut s(upra)* [1491 September 2].

23 Stadtarchiv Rothenburg, A 840/III, fol. 1v: [1447 Oktober 9] *Ysack von Vorheim der Jüden vorsingar*; fol. 6r: [1451 Juni 15] *Trost Jude von Rotenburg der Juden forsinger*; [1455 September 29] *Michel Jude der Jüden vorsinger*; fol. 7v: [1456 September 29] *Gümprecht Jüde vorsinger(er)*; fol. 26v: [1467 November 11] *Iosue der Iud(e)n forsinger*; fol. 41r: [1478 Juni 24] *Trostlein Jüde der vorsinger.*

24 Vgl. Mordechai BREUER/Yacov GUGGENHEIM, Die jüdische Gemeinde, Gesellschaft und Kultur. In: *Germania Judaica III: 1350–1519. 3. Teilband: Gebietsartikel, Einleitungsartikel und Indices*, hg. von Arye Maimon s.A., Mordechai Breuer und Yacov Guggenheim. Tübingen 2003, S. 2079–2138, hier S. 2096: „[...] Vorsänger größerer Gemeinden [...] waren steuerfrei.“

25 Druck bei WEHRMANN, Rechtsstellung (wie Anm. 14), S. 56–59.

deutung des Buches. In den 1470er Jahren wurden zeitweise eigene Seiten des Judenbuchs für die Einträge der Geleite und Totengeleite reserviert²⁶.

Die zweite Funktion des Judenbuchs ist wirtschaftlicher Natur, nämlich die Auflistung der jüdischen Steuereinnahmen. Sie geschah ursprünglich im Rahmen der allgemeinen Stadtrechnungen, wie sie uns durch das Bürgerbuch oder das Steuer- und Ausgabenbuch bekannt sind. Der Vorgang der Bürgeraufnahme und der Steuerzahlung wurde jedoch durch die gleichzeitige Eintragung in das Judenbuch vereinfacht und vereinfacht. Aus verwaltungstechnischer Sicht war so die Steuerleistung eines Jahres von allen Juden auf einen Blick ersichtlich. Ferner fiel das Ausstellen von zahlreichen teuren Einzelurkunden weg, da das Buch öffentlichen Glauben besaß.

Die Steuerhöhe des Einzelnen für Bürger- und Wohnrecht war zunächst, wie oben beschrieben, abhängig vom individuellen Vermögen; nach 1478 (und erneut nach 1491) galten dann ein Mindest- und ein Höchststeuersatz, doch scheint auch in der Folgezeit die persönliche Verhandlungsmacht des Juden ausschlaggebend für die Höhe der letztendlich gezahlten Steuer gewesen zu sein. So zahlt u.a. Mosche auch nach der Einführung des Mindeststeuersatzes von 30 fl. nur 15 fl. jährlich²⁷.

Die reine Steuersumme wurde zu Beginn des Steuerjahres in das Judenbuch eingetragen, das bedeutet: in Rechnung gestellt, sie war aber erst mit Ablauf des Jahres endgültig fällig. So kam es vor, daß Juden ihre Steuer in mehreren Raten zahlten²⁸. Dies ist daran erkennbar, daß häufig die an verschiedenen Terminen gezahlten Teilsummen mit anderer Tinte am Rand des Textes oder zwischen den Zeilen notiert wurden; nach endgültiger Zahlung wurde oft der Vermerk *hat bezalt* angebracht. Im Falle eines Wegzugs von Rothenburg steuerten die betreffenden Personen nur anteilmäßig für das letzte Steuerjahr²⁹. Unberücksichtigt von diesen Teilzahlungen blieb die Einschreibegebühr, die direkt bei Eintragung der Steuer in das Buch notiert und bezahlt wurde.

Die Höhe der Steuer für Geleite variierte zwischen 0,5 fl. pro Monat und 3 fl. pro Monat. Nach 1478 wurde für ein dreimonatiges Geleit pauschal der Betrag von 7,5 fl. erhoben; er entspricht exakt einem Viertel der gesetzlich festgelegten Min-

26 Z.B. Stadtarchiv Rothenburg, A 840/III, fol. 31r [1470] u. fol. 37r [1474].

27 Stadtarchiv Rothenburg, A 840/III, fol. 44r: [1480 November 11] *It(em) Mosße Iud von oringaw ist mit eim radt ubercome(n) vmb | das burg(er)recht vnd vmb die behausung nach Inhalt deß | newen gesetz vnd geit ein Iar XV fl vnd II fl einzuschr(eiben) | Sein Iar get an vf sant Merthis tag Anno etc Im LXXX^{mo} Iar. It(em) II fl d(edi)t er Einzüschr(eiben) ead(em) die.*

28 Stadtarchiv Rothenburg, A 840/III, fol. 3r: [1448 Mai 31] *It(em) Hirß der Jude ist mit uns uber kume(n) umb burg(er) recht und umb die behausung Ein jor umb XLVJ fl sein zill get an uff freitag vor Bonifacy anno etc etc XLVIII^o jor [neue Tinte] d(edi)t XXJ fl d(edi)t XXIV fl hat bezalt. It(em) d(edi)t III guld(en) ein zu schreib(e)n ead(em) die.*

29 Stadtarchiv Rothenburg, A 840/III, fol. 37r: [1474 April 23] *Ite(m) Davit Rabi ist mit eine(m) Ratt vbe(r) kume(n) vmb daß | bug(er)Recht [sic!] vnd vmb die behawsung vnd geit ein Iar | XVJ fl sein Iar get an vf Geori Im LXXVIII Iar d(edi)t XVJ fl. Ite(m) d(edi)t II fl eintzuschreib(e)n ead(em) die [neue Tinte] | hat bezalt d(edi)t ab(er) vJ fl | fur daß er ub(er) daß u(er)sess(e)n | hat.*

destjahressteuer für Juden. Außerdem waren seit dieser Zeit für ein Geleit dieser Dauer 2 fl. Einschreibegebühr zu entrichten³⁰.

Die Einträge in das Judenbuch erfolgten jährlich, in einheitlicher Form. Es gab hierbei keine oder zumindest keine ersichtliche – feste Ordnung; dieselben Juden müssen in den verschiedenen Jahren nicht in derselben Reihenfolge notiert sein³¹. Höchstens dort, wo enge Verwandtschaftsbeziehungen bestehen, fällt eine räumliche Nähe der Eintragungen auf, wobei auch dann keine bestimmte Sortierung, z.B. nach dem Alter, feststellbar ist³².

Innerhalb der Einträge eines Jahres herrscht auch nicht zwangsläufig eine chronologische Reihenfolge. Es wurde eine Einzelperson in das Buch eingetragen, und sofern sie eine Familie hatte, wurde sie in Vertretung für deren Mitglieder als Bürger angenommen (was jedoch im Judenbuch, im Gegensatz zu den früheren Einbürgerungsreversen, nicht mehr gesondert vermerkt wurde). Dabei handelte es sich nicht jedesmal um den Haushaltsvorstand im eigentlichen Sinne, da teilweise Juden, die nachweislich zusammen in einem Haus wohnten, getrennt besteuert wurden³³.

Das Kriterium der Unterscheidung lag eher in der selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit einer Person und war ferner abhängig von deren Vermögen. Derjenige, der mit Gewinn ein Geschäft (in der Regel das der Geldleihe) betrieb, wurde eigenständig besteuert. Dies legen schon die städtischen Aufnahmereverse aus früherer Zeit nahe, in denen jeweils auch Ehefrau, Kinder und Gesinde des Juden, *die ir eigen gelt niht usleihen*³⁴, mit aufgenommen wurden. Das Geschlecht spielte für die Eintragung keine Rolle, so daß auch Frauen, in der Mehrzahl wohl Witwen, im Judenbuch verzeichnet sind³⁵.

Oft erhielten Juden nur das Bürgerrecht, nicht jedoch Wohnrecht in Rothenburg. Ursache hierfür ist, daß diese Juden auch an anderen Orten den Bürgerstatus innehatten und dort lebten, aber aufgrund ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit und verwandtschaftlicher Beziehungen häufig in Rothenburg anzutreffen waren. Sie wohnten in dieser Zeit bei ihren Geschäftspartnern und Verwandten im Hause oder in der jüdischen Herberge. Umgekehrt finden wir gerade zu Ende der jüdischen Siedlung

30 Stadtarchiv Rothenburg, A 840/III, fol. 56v: [1488 April 14] *It(em) Sampson Jüde ist ain viertail Jars gegont | hie zw sitz(e)n vnd sein schulde Einzwbring(en) vnd geit das viertail Jars viii fl vnd ii fl | Einzwshr(eiben) act(um) in die Tibürcy / a(nn)o etc | Im LXXXVIII Jare. It(em) ii fl d(edi)t er Einzwshr(eiben) act(um) ut s(upra). It(em) viii fl d(edi)t er fur sein zins wie ob(e)n stet ist zalt.*

31 Beispielsweise steht Secklin von Eßlingen einmal an erster, dann an dritter Stelle der Liste zu den Jahren 1459 und 1460, vgl. WEHRMANN, Rechtsstellung (wie Anm. 14), S. 232f.

32 Stadtarchiv Rothenburg, A 840/III, fol. 68v: [1490 Juli 8] *Samuell Jude / vnd Haym Jude sein Sun [...] It(em) Daid Samuell Jud(en) sune ist mit Eine(m) Rate vmb dz | burg(er)recht vberkomen also dz er bey seine(m) vat(er) Samuel | Jud(en) sein behausu(n)g vnd wonu(n)g hab(e)n sol.*

33 Vgl. WEHRMANN, Rechtsstellung (wie Anm. 14), S. 257, Anm. 1 und 2.

34 WEHRMANN, Rechtsstellung (wie Anm. 14), S. 47.

35 Stadtarchiv Rothenburg, A 840/III, fol. 8r: *Bün Leben Jüden witwe.* Zu den Frauen Reichartin, Olek, Bella und Malcko vgl. ebd. fol. 1v, 24v, 25r.

mehrere Einträge, in denen Juden zwar ein Wohnrecht, allerdings kein Bürgerrecht mehr erhielten³⁶.

Der Steuertermin war individuell verschieden und offensichtlich abhängig vom Zeitpunkt, an dem der Jude nach Rothenburg gezogen war. Er änderte sich nur, wenn ein Jude eine Zeit lang nicht in Rothenburg lebte und steuerte. Dann erhielt er bei seiner Rückkehr in die Stadt einen anderen Termin³⁷.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Personen, die den gleichen Steuertermin hatten, im gleichen Haus lebten, selbst wenn dies nicht im Judenbuch vermerkt worden ist. Oft handelte es sich bei diesen Juden auch um Angehörige derselben Familie³⁸. So zahlten beispielsweise aus der Familie des Samuel, dessen Stammbaum weiter unten abgedruckt ist, dessen Urenkel, die Brüder Chajim und David, von der Zeit an, in der sie selbständig besteuert wurden, beide am Kilianstag ihre Abgaben.

Die jährliche Steuer konnte sich in der Regel dann reduzieren, wenn der Mieter an dem von ihm bewohnten Haus Renovierungsarbeiten durchführte³⁹. In der Endphase der jüdischen Siedlung schloß die Stadt diese Reduktion aus, verlangte aber dennoch von dem Juden, das Haus *in bau und wesen* zu halten⁴⁰. Die gängige Jahresmiete scheint seit spätestens dem Beginn des 15. Jahrhunderts bis zur Zeit der Vertreibung unverändert 3 fl. betragen zu haben und war demnach vergleichsweise gering⁴¹. Der Vorsänger Josue zahlte zeitweise sogar nur 2 fl. Miete⁴².

Die Einschreibgebühr ist als Entgelt für die Eintragung in das Bürger- und Steuerregister zu interpretieren, da dieser Vorgang das Ausstellen einer Einzelurkunde überflüssig machte. Vermutlich stellte sie wenigstens im übertragenen Sinne einen Lohn für den Stadtschreiber dar. Dafür spricht auch ihre Entrichtung am Tag der Eintragung. Über die unterschiedliche Höhe der Einschreibgebühr ist viel diskutiert worden; von 0–4 fl. tauchen alle Beträge auf. In der Regel – und dies wurde auch 1478 gesetzlich festgelegt – betrug sie 4 fl.; wurde aber eine Einzelperson besteuert, hatte sie normalerweise selbst nach 1478 nur 2 fl. zu zahlen. Meist waren diese Personen junge, noch unverheiratete Juden oder Witwen. Der geringere Einschreibebetrag wurde durchgehend auch von den Vorsängern erhoben, die selten eine darüber hinausgehende Vermögenssteuer entrichteten.

Neben diesen regulären Eintragungen zum Bürger- und Wohnrecht, zur Steuersumme und zu den längerfristigen Geleiten wurden sporadisch Totengeleite für

36 Vgl. Stadtarchiv Rothenburg, A 840/III, fol. 88r, 94v, 95v, 96r.

37 Vgl. Stadtarchiv Rothenburg, A 840/III, fol. 6v: [1456 März 29] *Jacob Leb Jud(e)n Sun von Eystat*; fol. 23r [1464 Juli 25] *Jacob Lebe Rabi*.

38 Vgl. Stadtarchiv Rothenburg, A 840/III, fol. 91v: [1511 Juli 8] *Haim Jud [...]* *Dauit Jud*.

39 Dies wurde ebenso in Erfurt gehandhabt nach Aussage des dortigen Judenbuchs.

40 Vgl. Stadtarchiv Rothenburg, A 840/III, fol. 96r: [1518 Mai 1].

41 Diesen Betrag hat schon der Reichsrabbiner Israel von Nürnberg gezahlt; er wurde auch noch 1506 für das Anmieten eines Hauses verlangt, vgl. WEHRMANN, Rechtsstellung (wie Anm. 14), S. 147, Anm. 4 und Stadtarchiv Rothenburg, A 840/III, fol. 87r.

42 Vgl. Stadtarchiv Rothenburg, A 840/III, fol. 26v, 33r, 35r.

auswärtige Juden, die auf dem Rothenburger Friedhof beerdigt wurden, in das Judenbuch eingetragen. Dabei scheint in der Regel, wie z.B. auch in Mainz⁴³, für einen erwachsenen Juden die Summe von 2 fl., für verstorbene Kinder 1 fl. erhoben worden zu sein⁴⁴. Es ist jedoch davon auszugehen, daß nicht alle auswärtigen Juden, die in Rothenburg beerdigt wurden, im Judenbuch aufgeführt sind.

Zu den Zeiten, in denen Rothenburger Rabbiner eine Jeschiva unterhielten, hatte der Rabbi für auswärtige jüdische Studenten eine Gebühr von 0,5 fl. pro Kopf und Semester zu entrichten⁴⁵. Diese Abgabe wurde ebenfalls in das Judenbuch eingetragen, manchmal auf der für die Geleite reservierten Seite. Die Gebühr war vergleichsweise niedrig: In Mainz wurde zur gleichen Zeit der doppelte Betrag verlangt⁴⁶. Die Studenten wurden in den Schutz der Stadt aufgenommen, behielten aber ihren Status als Fremde oder Gäste, analog zu jenen Juden, die ein Geleitrecht in Rothenburg hatten.

Die Gründe, die zur Anlage des Judenbuchs führten, waren wohl in erster Linie praktischer Natur: 1. die Vereinheitlichung von Steuerleistung und Aufnahme in das Bürgerrecht, 2. die schnelle und problemlose Übersicht über die Steuereinnahmen der Juden und 3. der Wegfall des Ausstellens von Einzelurkunden.

Allerdings stellt sich auch die Frage, ob die Anlage des Judenbuchs als ein Sonderfall zu sehen ist, als Hinweis für die Wahrnehmung einer „Andersartigkeit“ der Juden. Dies ist auf jeden Fall zu bejahen. Handelt es sich aber um ein Indiz für die Ausgrenzung, die „Exklusion“ jüdischer Bürger und um ein Instrument, obrigkeitliche Tendenzen bei einer Minderheit durchzusetzen? Dies kann man zumindest für die Anfangszeit der Aufzeichnungen verneinen. Es ist nicht erkennbar, daß sich der Status der jüdischen Bürger zwischen 1400 und 1432 verändert oder verschlechtert hätte. Juden konnten zu beiden Zeitpunkten keinen Grundbesitz mehr erwerben und lebten als Mieter der Stadt in den Häusern der Judengasse, wohingegen Grundbesitz für Christen eine Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechts war⁴⁷. Juden mußten im Gegensatz zu den Christen ihr Bürgerrecht jährlich erneuern, was aber durchaus den geschäftlichen Interessen und der damit verbundenen Mobilität der Juden entgegenkommen konnte. Denen, die in Rothenburg blieben, wurden nach Aussage des Buches jedenfalls keine Steine in den Weg gelegt; viele erscheinen über Jahrzehnte hinweg mit konstanter Steuersumme⁴⁸. So

43 Germania Judaica III: 1350–1519. 2. Teilband: Ortschaftsartikel Mährisch-Budwitz – Zwolle, hg. von Arye Maimon s.A., Mordechai Breuer und Yacov Guggenheim. Tübingen 1995, hier S. 794.

44 Stadtarchiv Rothenburg, A 840/III, fol. 31r: [1470] *It(e)m J fl d(edi)t Haym von eim fremd(e)n tott(e)nkintt*, fol. 37r: [1474] *It(em) II fl d(edi)t Sawel vo(n) eine(m) dott(e)n Iuden*.

45 Stadtarchiv Rothenburg, A 840/III, fol. 31r [1470 November 5] *It(e)m VI fl d(edi)t d(er) raby von den* [übergeschrieben:] *XIII [Reihe] stuttent(e)n am Mantag | uor Martini anno im LXX^o*.

46 Germania Judaica III/2 (wie Anm. 43), S. 793. In Rothenburg wurde nur einmal, unter Rabbi Jakob von Eichstätt, 1 fl. pro Student und Semester erhoben.

47 Vgl. Rudolf Walther von BEZOLD, Die Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber (1172–1803). Nürnberg 1915, hier S. 29.

48 Die Familie des Samuel ist über fünf Generationen, d.h. für mehr als 90 Jahre, in Rothenburg nachweisbar, vgl. den Stammbaum weiter unten.

mag es gerade der regelmäßige häufige Verwaltungsaufwand gewesen sein, der zur Anlage des Buches und zur Vereinfachung des Verfahrens führte.

In der Spätzeit jüdischer Siedlung in Rothenburg jedoch war das Buch durchaus ein Instrument für die Ausgrenzung jüdischer Bürger gewesen. Dies belegen die Eintragung des bereits erwähnten, restriktiven jüdischen Bürgereids von 1478 und des wenige Seiten später auf einem Beiblatt notierten Vermerks, daß den Juden bei der Eintreibung ihrer Zinsen kein gerichtlicher Beistand mehr geleistet werde⁴⁹. Auch finden sich zum Ende der jüdischen Siedlung vermehrt Einschränkungen in bezug auf Bürger- und Wohnrecht⁵⁰. Ein weiterer Hinweis ist die nach der erneuten rechtlichen Verschlechterung im Jahr 1491 durch Wegzug stark geschrumpfte jüdische Gemeinde, wenn man sie danach noch als solche bezeichnen kann⁵¹.

IV. Methodischer Umgang mit der Quelle und erste Ergebnisse

Durch das Judenbuch erhalten wir einen fast kompletten Überblick über die steuerpflichtigen Juden Rothenburgs in einem Zeitraum von nahezu 90 Jahren. Eine solch kontinuierliche und komplette Quelle ist ein Glücksfall für den Historiker, der sich mit dem Spätmittelalter beschäftigt und erlaubt, ja erfordert nahezu die Anwendung einer Methode, die sich sonst gerade für Mediävisten aufgrund der oft lückenhaften Überlieferung als schwierig darstellt: die Prosopographie⁵².

Die Prosopographie erlaubt einerseits, auf die einzelne Person und ihr Leben einzugehen, andererseits aber auch, aufgrund der großen Anzahl der untersuchten Personen überindividuelle historische Aussagen zu treffen. Sie ist daher gut geeignet zur Erforschung bestimmter distinguierbarer Bevölkerungsgruppen. Ihre Chance besteht darin, aufgrund der Rekonstruktion der einzelnen Lebensläufe die untersuchte Gruppe nicht zum passiven Objekt zu degradieren, sondern sie als handelndes Element wahrzunehmen.

49 Stadtarchiv Rothenburg, A 840/III, loses Blatt zu fol. 43.

50 Stadtarchiv Rothenburg, A 840/III, fol. 94v: [1516 November 28] *It(em) ein erbar rot hot Selckman Josep Oringers sun aufgenu(m)en | also das er das kunftig Jor vnd nit lenger mag hie sein | vnd sol das Jor geben XXXIII guld(en) doch wo er das Jor nit gar hie ist so mag er geben noch antzäl des Jors.*

51 Vgl. WEHRMANN, Rechtsstellung (wie Anm. 14), S. 250–268. Die meisten der 1519 in Rothenburg noch Bürgerrecht genießenden Juden gehörten einer einzigen Familie an.

52 Die Entwicklung und Anwendung der Prosopographie in der deutschsprachigen Forschung seit den siebziger Jahren wurde dargelegt von Neithard BULST, *La recherche prosopographique récente en Allemagne. Essai d'un bilan*. In: *Prosopographie et genèse de l'état moderne*, hg. von Françoise Autrand. (Collection de l'École Normale Supérieure de jeunes filles 30) Paris 1986, S. 35–52. Eine Beschreibung der Methode liefert derselbe Autor in: DERS., *Objet et méthode de la prosopographie*. In: *L'état moderne et les élites. XIII^e-XVIII^e siècles. Apports et limites de la méthode prosopographique*. Actes du colloque international CNRS-Paris I, 16–19 octobre 1991, hg. von Jean-Philippe Genet und Günther Lottes (Histoire Moderne Université de Paris I 36). Paris 1996, S. 467–482.

Methodisch geht es darum, vergleichbare Punkte in den einzelnen Biographien herauszufinden und deren überindividuelle Aussage zu beleuchten. Um die Gültigkeit und Objektivität dieser Aussagen zu gewährleisten, muß die präzise Fragestellung an die Quellen definiert werden. Dies geschieht in Form eines Fragenkatalogs, nach dem jedes Individuum untersucht wird. Durch ihn wird auch der Gefahr vorgebeugt, sich zu sehr in biographische Einzelheiten zu verstricken⁵³. Mit Hilfe des prosopographischen Katalogs lassen sich so Aussagen einer Quelle über die bloße personale, genealogische Ebene hinausgehend quantifizieren.

Folgende Kriterien für einen Fragenkatalog zur Auswertung des Rothenburger Judenbuchs wurden entwickelt:

Der Katalog präsentiert die einzelnen Personen in alphabetischer Reihenfolge, nach laufender Nummer sortiert. Die Namen wurden einer modernen Orthographie angepaßt. Die einzelnen Datensätze berücksichtigen folgende Kategorien⁵⁴:

Laufende Nummer, Namen, Beinamenvarianten

- I Lebensdaten, nachweisbarer Zeitraum in Rothenburg
- II Steuerleistung
- III Familie
- IV Berufe bzw. geschäftliche Tätigkeiten
- V Ämter bzw. Funktionen in der Gemeinde
- VI familiäre oder berufliche Beziehungsgeflechte, Migration
- VII Besonderheiten
- VIII (bereits existierende Sekundär-)Literatur

Der Katalog enthält mittlerweile 89 Datensätze zu Einzelpersonen. Diese Datenbank bildet ein Gerüst, das durch die Einarbeitung von weiteren Quellen und Sekundärliteratur ausgebaut wird und es so ermöglicht, umfassende Auswertungen vorzunehmen. Bei den im folgenden vorgestellten Ergebnissen handelt es sich vorwiegend um Aussagen zu Elementen innerjüdischen Lebens.

Oft stellt sich gerade bei mittelalterlichen Quellen das Problem der Identität von Personen, da es nur selten Familiennamen gab und die Varietät der Vornamen sehr begrenzt war. Im Falle des Rothenburger Judenbuchs ist es jedoch bei Betrachtung eines mehrjährigen Zeitraums sowie mit Hilfe der einer Person zugeordneten Angaben wie Steuerhöhe – und mehr noch Steuertermin – möglich, die verschiedenen Individuen eindeutig zu identifizieren. Man gewinnt folglich den Überblick über einen großen Teil des jüdischen Personals in Rothenburg während eines Zeitraums von mehr als 80 Jahren.

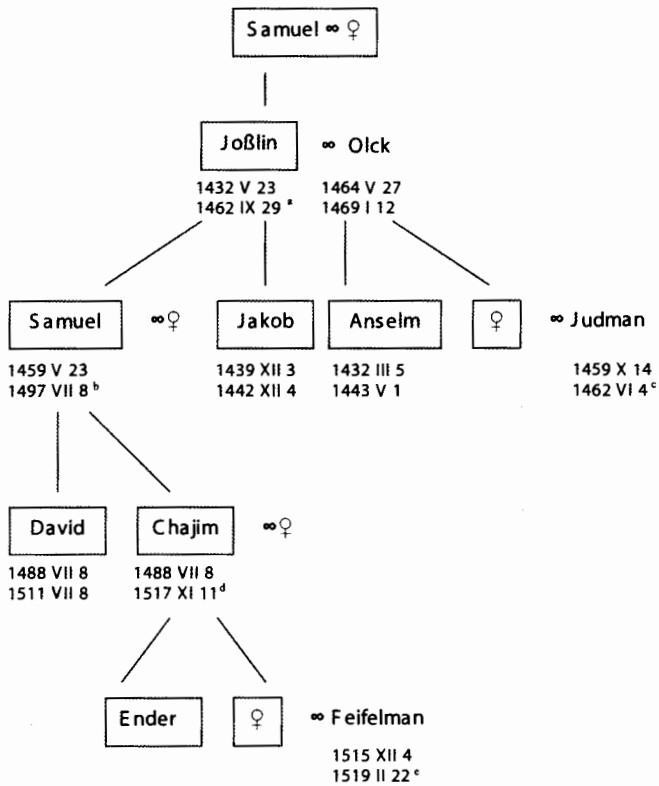
53 Vgl. für ein gelungenes Beispiel eines prosopographischen Katalogs SCHMANDT, *Judei* (wie Anm. 5), S. 267–338.

54 Angelehnt an SCHMANDT, *Judei* (wie Anm. 5), S. 270.

Hat man die Identität geklärt, können die häufigen Hinweise auf verwandtschaftliche Beziehungen eingearbeitet werden, so daß es möglich ist, einzelne Familien über Generationen hinweg zu rekonstruieren. Dies wiederum erlaubt interessante Einblicke in die Struktur und die sozialen Netze innerhalb der Rothenburger Gemeinde. Wir erkennen, welche Familien federführend in Rothenburg waren. Es gibt kaum Personen, die völlig isoliert dastehen. Als Beispiel dafür dient der auf der nächsten Seite abgedruckte Stammbaum der Familie des Samuel, deren Mitglieder kontinuierlich über fünf Generationen, das sind mehr als 90 Jahre, in Rothenburg ansässig sind und häufig führende gemeindliche Funktionen ausübten: So hatte z.B. Samuel, der Sohn des Joßlin, zeitweise offensichtlich das Amt eines Gabba'e, eines Verwalters der Armenkasse der jüdischen Gemeinde inne, da die Zahlungen an die Stadt für das Totengeleit auswärtiger Juden einige Jahre durch ihn geleistet wurden⁵⁵. Joßlin selbst war lange Jahre der größte jüdische Steuerzahler im Ort. Dies kann als Hinweis darauf gewertet werden, daß er eine seiner Steuer-summe entsprechende Position innerhalb der jüdischen Gemeinde hatte, z.B. als deren Vorsteher.

55 Vgl. Stadtarchiv Rothenburg, A 840/III, fol. 31r [1470], 37r [1474], 40r [1478]. Zur Armenkasse und ihrer Verwaltung vgl. BREUER/GUGGENHEIM, Gemeinde (wie Anm. 24), S. 2093f.

Die Familie des Samuel in Rothenburg



direkte Nachkommen des Samuel

1464 V 27
1469 I 12

jeweils erste und letzte Nennung der Person im Judenbuch

^aEr ist zwischen 1462 IX 29 und 1464 V 27 verstorben.^bVermutlich zwischen 1497 VII 8 und 1498 VII 8 verstorben.^cEr hat an diesem Tag sein Bürgerrecht aufgelöst und ist nach Heilbronn gezogen.^dEr wanderte danach angeblich nach Jerusalem aus. Sein konvertierter Sohn Ender ist bisher nur durch die Sekundärliteratur nachgewiesen.^e1520 II 2 wurden alle noch in Rothenburg lebenden Juden vertrieben.

Doch das Judenbuch dokumentiert noch weitere Elemente innerjüdischer Gemeindeorganisation. Zum Beispiel sind im Laufe der Jahre nicht weniger als fünf Vorsänger namentlich überliefert⁵⁶. Dieses auch zu jener Zeit noch ehrenwerte Amt wurde also kontinuierlich besetzt. Einer der Inhaber, Trostlein, arbeitete außerdem über Jahre hinweg als Melammed, als *der Juden Kinder schulmeister*⁵⁷, und bestätigt durch eine solche Tätigkeit die Tatsache, daß im spätmittelalterlichen Rothenburg, wie anderenorts auch, möglichst gebildete Männer als Vorsänger ausgewählt wurden⁵⁸.

Da Trostleins Funktion als Melammed bei den Eintragungen in das Judenbuch so betont wird, ist es möglich, daß er von der jüdischen Gemeinde mit dieser Aufgabe betraut worden ist. Dies verweist auf ein gängiges Problem im spätmittelalterlichen Aschkenas: Eigentlich war die Elementarbildung jüdischer Kinder, vor allem der Söhne, Aufgabe des Vaters⁵⁹. Viele Väter konnten oder wollten diese Aufgabe jedoch nicht mehr übernehmen und stellten gegen Bezahlung private Kinderlehrer ein. Wenn nun im 15. Jahrhundert eine Gemeinde einen solchen Lehrer beauftragte und womöglich bezahlte, ist das ein Hinweis darauf, daß aus der ursprünglich privaten Angelegenheit des Unterrichts eine öffentliche, gemeindlich organisierte Aufgabe geworden war. Eine solche Tendenz zur „Institutionalisierung“ von Ämtern ist zu dieser Zeit in ähnlicher Weise beim Amt des Rabbiners erkennbar⁶⁰.

Wenigstens drei der durch das Judenbuch bekannten Rothenburger Rabbiner unterhielten zeitweise Jeschivot, das sind an die Person des Rabbiners gebundene „Talmudschulen“, mit zum Teil beeindruckenden Schülerzahlen. So unterrichtete Rabbi Jakob Leb von Eichstätt, der von 1456 bis 1466 in der Reichsstadt lebte, nach Aussage des Judenbuchs in den Jahren 1456 27 Studenten, 1457 90 Studenten, 1458 sieben Studenten, 1460 22 Studenten, 1461 29 Studenten und 1462 und 1466 je vier Studenten.

Dieser Rabbi war 1457 auch in Würzburg als Judenmeister eingesetzt worden und hatte die Gerichtsbarkeit über die dortigen Juden sowie jene des Würzburger Hochstifts inne⁶¹. Daß er im selben Jahr so außerordentlich viele Studenten in Rothenburg hatte, ist wohl auf einen zu dieser Zeit bereits seit sieben Jahren andauernden Rabbinerstreit in Nürnberg zwischen David Sprinz und David Schweinfurt zurückzuführen. Vermutlich verbrachte David Sprinz sein kurzfristiges Exil in Rothenburg und unterrichtete seine Studenten dort⁶².

56 Vgl. Anm. 23. Eventuell ist Trost von Rothenburg mit Trostlein identisch.

57 Stadtarchiv Rothenburg, A 840/III, fol. 21v.

58 Vgl. BREUER/GUGGENHEIM, Gemeinde (wie Anm. 24), S. 2085 u. 2098.

59 Vgl. Christoph CLUSE, Jewish Elementary Education in Medieval Ashkenaz. In: *Seriis intendere. A Collection of Essays Celebrating the Twenty-Fifth Anniversary of the Centre for Medieval Studies*, hg. von Sharon A. Hanen. Leeds 1994, S. 7–14, hier S. 9.

60 Vgl. Israel Jacob YUVAL, Rabbiner und Rabbinat in Deutschland 1350–1500. In: *Beiträge zur Wissenschaft des Judentums deutsch angezeigt III-V (1987–1989)*, S. 33–50.

61 Staatsarchiv Würzburg, Liber diversarum formarum 12, S. 685 = fol. 315r: [1457 März 13] *Juden richten wie der angenommen*.

Jakobs Nachfolger Rabbi David, zwischen 1468 und 1475 in Rothenburg ansässig⁶³, lehrte 1468 vor 31, 1469 vor neun, 1470 vor 13 und 1472 vor 8 Schülern. Auch Rabbi Alexander, von 1479 bis 1492 Hochmeister der Rothenburger Juden, unterhielt 1482 eine Jeschiva mit zehn Studenten⁶⁴.

Das Judenbuch belegt darüber hinaus die für die Infrastruktur der Gemeinde wichtige Existenz eines Selhauses⁶⁵. Das Haus wurde zum Schluß bewohnt und instand gehalten von Michel, der nach dem Zeugnis einer anderen Quelle als Schulklopfer in Rothenburg fungierte⁶⁶. Michel war der Bruder des ebenfalls in Rothenburg ansässigen Jos von Hirschaid, der wiederum mit einer Tochter des Arztes Joseph Öhringer verheiratet war⁶⁷. Diese Familie ist seit der Ansiedlung des Geldleihers Mosche von Öhringen im Jahr 1468⁶⁸ bis zur Vertreibung der Juden über drei Generationen in Rothenburg nachweisbar.

Auch in bezug auf Migrationsbewegungen und deren Motivation ist der prosopographische Katalog aussagekräftig. Beispielsweise spiegelt die Rothenburger Quelle die Vertreibung der Juden aus dem Hochstift Würzburg im Jahr 1488 wider. Einige Juden aus hochstiftischen Orten, unter ihnen auch Lesar von Schwarzach, ließen sich zu dieser Zeit in der Reichsstadt nieder, die sowohl in geographischer als auch in rechtlicher Hinsicht die günstigste und naheliegendste Siedlungsalternative bot⁶⁹. Allerdings verließen die meisten dieser Neuankömmlinge Rothenburg schon bald wieder, nämlich nach der offensichtlich Wirkung zeigenden Verschlechterung der rechtlichen Position von Juden durch den Rat der Reichsstadt im Jahre 1491.

Manchmal ist es möglich, die neuen Siedlungsorte der Juden zu eruieren⁷⁰. So ist Judman aus der Familie des Joßlin in Heilbronn ansässig geworden, nachdem er die Reichsstadt verlassen hatte⁷¹. Ursache für den Umzug waren möglicherweise familiäre Beziehungen. Selckman, ein Enkel des Mosche von Öhringen, ist nach der Vertreibung der Juden aus Rothenburg höchstwahrscheinlich im Gebiet der

62 Vgl. *Germania Judaica* III/2 (wie Anm. 43), S. 1014f. Die Verfasserin dankt Yacov Guggenheim für diesen Hinweis.

63 Vermutlich ist dieser David ein Bruder des Leb von Eichstätt und identisch mit jenem David Eichstätt, der auch in Regensburg und Prag nachweisbar ist; vgl. *Germania Judaica* III/2 (wie Anm. 43), S. 1191, 1259, 1127.

64 Stadtarchiv Rothenburg, A 840/III, fol. 45v: [1482] *It(e)m IIIH fl d(edi)t der hohmeister von VIIIH studenten [...] d(edi)t ab(er) I fl vo(n) I Studente(n)*.

65 Stadtarchiv Rothenburg, A 840/III, fol. 95v: [1518 Mai 1] *selhaus*.

66 Vgl. Staatsarchiv Nürnberg, Reichsstadt Rothenburg, Akten 389r (Depositum in Stadtarchiv Rothenburg, A 840/I), fol. 4, außerdem zu *Michel Jud(en)* Stadtarchiv Rothenburg, A 840/III, fol. 96r [1518 Mai 1].

67 Stadtarchiv Rothenburg, A 840/III, fol. 89r.

68 Stadtarchiv Rothenburg, A 840/III, fol. 29r.

69 Vgl. Anmm. 21 u. 22.

70 Sehr hilfreich für diese Arbeit ist der ausführliche Personenindex der *Germania Judaica* III/3 (wie Anm. 24), S. 2404–2553.

71 Stadtarchiv Rothenburg, A 840/III, fol. 20r.

Markgrafen von Brandenburg-Ansbach ansässig geworden⁷². Wiederum wurde in diesem Falle der nächstliegende Ort für einen Neuanfang gewählt. Ein solches Verhalten war für einen Geldleiher auch aus strategischer und ökonomischer Sicht notwendig, weil dadurch lange Wege bei der Eintreibung noch ausstehender Schulden vermieden wurden.

V. Zusammenfassung und Ausblick

Durch das Judenbuch und die darauf aufbauenden prosopographischen Studien gewinnt man einen guten Eindruck von der Struktur und Organisation jüdischen Lebens im spätmittelalterlichen Rothenburg. Auch wenn die Gemeinde klein war, so war sie doch wohlorganisiert und vernetzt. Zum einen waren es die engen familiären Bindungen, die den Zusammenhalt der Juden garantierten; daneben gab es infrastrukturelle Elemente der Ordnung. Beispielhaft wurde die Entwicklung der Jeschivot unter verschiedenen Rabbinern dargestellt sowie auf die Ämter des Vorsängers, des Melammed, des Gabba'e und des Schulklopfers verwiesen. Die Rekonstruktion einzelner Lebensläufe förderte Motivationen für Migrationsbewegungen zutage. Solche Ergebnisse sprechen für die Effektivität der prosopographischen Methode.

Wendet man darüber hinaus andere Auswertungsmethoden auf das Judenbuch an, können Aussagen über die Beziehungen von Juden und Christen in der Reichsstadt getroffen werden. Hier ist vor allem an statistische Auswertungen des Judenbuchs zu denken, z.B. hinsichtlich der Entwicklung der Zahl der Haushalte und der Steuerhöhe. Auf diese Möglichkeiten wird jedoch an dieser Stelle nur verwiesen.

⁷² Staatsarchiv Würzburg, Liber diversarum formarum 28, S. 143 = fol. 54r: [1542 Dezember 29] *Rotweilische abforderung Selman Oringer Jude(n) zu Lautenbach ge(gen) Isaac Jüden zü Effingen.*

Campana pulsante convocati

Festschrift anlässlich der Emeritierung von
Prof. Dr. Alfred Haverkamp

herausgegeben von

Frank G. Hirschmann und Gerd Mentgen